

Westermwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Inserionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N^o 73.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 10. September.

1915.

Zeichnet die III. Kriegsanleihe.

Amtliches.

Frankfurt (Main), den 31. August 1915.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich den Verkauf von Postkarten, welche aus Papier hergestellt sind, das in mehreren lösbaren Schichten zusammengesetzt ist sowie von Postkarten mit aufgeklebten Photographien.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps. Stellvert. Generalkommando.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Anordnung.

betreffend Ueberwachung der Selbstversorger nach Maßgabe des § 6 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915.

Auf Grund des § 48 d der Bundesratsverordnung betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 wird zur Kontrolle der Selbstversorger für den Oberwesterwaldkreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Selbstversorger gilt der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, der dem zuständigen Bürgermeister gegenüber erklärt, daß er sich mit seinen namentlich anzugebenden Angehörigen aus seinen Vorräten selbst versorgen will. Die Erklärung ist spätestens bis zum 15. September abzugeben.

§ 2.

Als Angehörige des Selbstversorgers im Sinne des § 1 gelten die in seinem Haushalte lebenden Familienangehörigen, sein Gesinde, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

§ 3.

Als Selbstversorger wird nur derjenige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zugelassen, der auf den Kopf und Monat den Besitz von 10 Klg. Brotgetreide für die Zeit vom 16. September 1915 bis 15. August 1916 der zuständigen Polizeibehörde nachweist. Dabei entsprechen einem Klg. Brotgetreide 750 g Mehl. Die Sätze von 10 Klg. Brotgetreide und 750 g Mehl können insofern von der Reichsgetreidestelle erhöht oder erniedrigt werden.

§ 4.

Will oder kann der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes nicht alle seine Angehörigen während der Zeit vom 16. September 1915 bis 15. August 1916 selbst versorgen, so hat er dem Bürgermeister anzugeben, welche namentlich anzugebende Angehörige er mit versichern will und hat ihm den Nachweis zu liefern, daß er die dazu erforderlichen Mengen Brotgetreide oder Mehl besitzt. Die übrigen, ebenfalls namentlich anzugebenden Angehörigen gehören zu der versorgungsberechtigten Bevölkerung, d. h. zu denjenigen Personen, die ihr Brot und Mehl auf Grund von Brotbüchern oder Mehlbescheinigungen beziehen.

Ausnahmen bezüglich der Art der Selbstversorgung können nur mit Genehmigung des Kreis Ausschusses zugelassen werden.

§ 5.

Der Selbstversorger hat mit den ihm zustehenden Mengen (§ 3 der Anordnung) unter allen Umständen bis zum 15. August 1916 auszukommen. Bei vorzeitigem Verbrauch wird ihm Getreide oder Mehl unter keinen Umständen geliefert.

Selbstversorger, welche mit ihren Vorräten nicht vorschriftsmäßig wirtschaften oder sie nicht vorschriftsmäßig lagern, kann das Recht der Selbstversorgung entzogen werden.

§ 6.

Ein etwaiger Uebertritt eines Selbstversorgers zu der versorgungsberechtigten Bevölkerung d. h. zu denjenigen Personen, die ihr Brot und Mehl auf Grund von Brotbüchern oder Mehlbescheinigungen beziehen, ist nur möglich, wenn der bisherige Selbstversorger denjenigen Vorratsteil an Getreide oder Mehl, der unter Berücksichtigung des bis zum Uebertritt abgelassenen Zeitraumes als Sollbestand noch vorhanden sein muß, in einwandfreier Beschaffenheit dem Kreis überweist.

Angehörige, die während des Wirtschaftsjahres hinzutreten, erhalten Brotbücher oder Mehlbescheinigungen;

Angehörige, die während des Wirtschaftsjahres aus der Wirtschaft austreten und zu den sich selbstversorgenden Angehörigen gehören, ist der Sollbestand (siehe Absatz 1) in einwandfreier Beschaffenheit an den Kreis abzuliefern.

§ 7.

Die Selbstversorger haben das ihnen gemäß § 3 der Anordnung belassene Brotgetreide von dem übrigen Getreide getrennt und an einem trockenen luftigen Orte aufzubewahren und jederzeit den Ortspolizeibehörden und Polizeibeamten die Nachkontrolle der Vorräte zu gestatten. Das bei der Nachkontrolle etwa erforderlich werdende Auffassen und Wiegen des Getreides hat der Selbstversorger besorgen zu lassen.

§ 8.

Die Selbstversorger erhalten durch die Gemeindebehörde ihres Wohnortes Mehlbescheinigungen, aus denen ersichtlich ist, welche Brotgetreidemengen für die betreffenden Monate vermahlen werden dürfen, ausgestellt.

Die Mehlbescheinigung dürfen nur auf die Dauer eines Monats ausgestellt werden. Die Selbstversorger dürfen das ihnen zum Selbstbehalt belassene Brotgetreide nur in der auf der Mehlbescheinigung angegebenen Menge und nicht für länger als einen Monat im Voraus zum Vermahlen in die Mühle bringen.

Die Mehlbescheinigungen sind bei Abgabe des Mahlgutes dem Müller auszuhändigen.

§ 9.

Die Selbstversorger dürfen ihr Brotgetreide nur in den gewerblichen Mühlen des Oberwesterwaldkreises vermahlen lassen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Kreis Ausschusses zulässig. Das Selbstmahlen von Getreide in eignen landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. auf Handmühlen, Schrotmühlen pp. ist verboten. Die privaten Schrotmühlen sind unter polizeilichen Verschluß zu nehmen.

Die Müller dürfen nicht mehr Brotgetreide als auf der Mehlbescheinigung angegeben ist und nicht für länger als für den auf der Mehlbescheinigung vermerkten Zeitraum im Voraus annehmen.

§ 10.

Die Müller haben über die in ihrer Mühle verarbeiteten Getreidemengen eine Mahlkarte zu führen, in der das sämtliche ihnen zu Vermahlung übergebene Brotgetreide und das abgelieferte Mehl nebst Kleie einzutragen ist. Für jeden Selbstversorger ist eine Mahlkarte anzulegen und sind die von dem Bürgermeister ausgestellten Mehlbescheinigungen als Beläge zu den Mahlkarten zu legen und sorgfältig aufzubewahren.

Die Einträge in die Mahlkarten sind von dem Müller bezüglich des eingelieferten Brotgetreides sofort nach Verbringung desselben in die Mühle und bezüglich des Mehles pp. sofort nach Herstellung desselben zu machen.

§ 11.

Der Mahllohn für das von den Selbstversorgern in die Mühle zum Vermahlen gegebene Getreide bleibt bis auf Weiteres der freien Vereinbarung zwischen dem Müller und seinem Auftraggeber vorbehalten. Er ist bar zu entrichten.

Das Moltern ist verboten.

Mühlen, die sich in Befolgung der Anordnungen unzuverlässig erweisen, werden außer der verwirkten Strafe geschlossen. (§ 58 der Bundesratsverordnung).

§ 12.

Die Dreschmaschinenbesitzer sind verpflichtet, über das von ihnen ausgedroschene Getreide, eine Nachweisung zu führen, aus der ersichtlich sein muß, welche Getreidearten und wieviel von jeder Getreideart nach Gewicht sie bei jedem einzelnen Besitzer ausgedroschen haben. Sie haben am Schlusse der Woche der Gemeindebehörde des Ortes, in dem sie gedroschen haben, eine Abschrift dieser Nachweisung zugehen zu lassen. Die Sortierung des Getreides ist nur in zwei Qualitäten zulässig und zwar nach gutem und schlechtem. Als schlechtes Getreide gilt das sonst als Qualität 3 bezeichnete Getreide, wie Hinterkorn, Zehne oder Krinsel usw.

§ 13.

Selbstversorger, Müller und Dreschmaschinenbesitzer sind verpflichtet, den mit der Ueberweisung betrauten Polizeibehörden oder den mit der Ueberwachung bestellten Organen Mahlkarten und Nachweisungen zur Einsicht vorzulegen.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden gemäß § 57 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. September 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die den gleichen Gegenstand betreffende Anordnung vom 2. August 1915 außer Kraft.

Marienberg, den 8. September 1915.

Der Kreis Ausschuss des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Verordnung.

Zur Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs wird gemäß § 47 der Bundesratsverordnung, betreffend Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) für den Kreis Oberwesterwald folgendes angeordnet:

§ 1.

Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung ist die Entnahme von Brot und Mehl nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl bis auf Weiteres täglich höchstens 225 Gramm Mehl bzw. die hieraus herstellbare Menge Backware — § 7 — entfallen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Entnahme bei Bäckern und Händlern oder aus eigenen Beständen erfolgt.

§ 2.

Für Gastwirtschaften und Herbergen wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt täglich nur die Hälfte derjenigen Menge, welche in diesen für die auswärtigen Fremdenbücher während der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni 1915 nachgewiesenen Logiergäste durchschnittlich täglich verbraucht worden ist, entfällt.

§ 3.

Für Bahnhofswirtschaften an Uebergangsstationen werden Brotkarten dem Reiseverkehr entsprechend auszugeben, deren Zahl der Kreis Ausschuss bestimmt. Das den Bahnhofswirten hiernach zustehende Brot darf nur an Durchreisende mit Fernfahrkarten für eine Strecke von mindestens 50 km und nur gegen Vorzeigung der Fahrkarte verabfolgt werden. An andere Gäste, z. B. auch an solche, deren Eisenbahnfahrt am Platze der Bahnhofswirtschaft beginnt oder endigt, darf Brot nicht verabfolgt werden.

§ 4.

Bäcker und Brothändler dürfen Mehl und Backwaren nur gegen Vorlage eines mit dem Gemeindefiegel versehenen Brotbuches mit den für die betreffende Woche gültigen Brotkarten verabreichen. Für ältere und noch nicht fällige Brotkarten darf unter keinen Umständen Brot oder Mehl verabreicht werden. Die Brotkarten sind vom Verkäufer in dem Brotbuch abzutrennen.

Gegen Vorlage abgetrennter Brotkarten darf nichts verabreicht werden. Brotkarten, von denen kein Gebrauch gemacht wird, sind von dem Besitzer im Umschlag zu belassen und an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben. Abhanden gekommene Brotkarten werden nicht ersetzt. Für Kinder unter einem Jahre sind keine Brotkarten auszugeben.

Die Brot- und Mehlverkäufer haben die Brotkarten zu sammeln und an jedem Montag bis 6 Uhr abends an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot für gewerbliche und Haushaltzwecke (einschließlich des in Gemeindebäckereien hergestellten) müssen auch Kartoffeln verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl oder Gerstenmehl mindestens 10% des Roggenmehlgewichts betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Zusatz mindestens 25% des Roggenmehlgewichts betragen.

§ 6.

Kuchen dürfen nicht in Bäckereien und Gemeindebäckereien, sondern nur in den Haushaltungen, und zwar wöchentlich einmal am Samstag, gebacken werden. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlfertigen Stoffe aus Weizen bestehen. Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlfertiger Stoffe verwendet werden.

Zwieback darf nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 7.

Es dürfen in Bäckereien nur Einheitsbrote mit folgendem Gewicht hergestellt werden:

- Roggenbrot 2300 Gramm,
- Schrotbrot 2300 Gramm,

c) Weizenbrot-Brötchen mit mindestens 30 % Roggenmehl 72 Gramm.

Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebackenes Brot. Bäcker dürfen nur vollständig ausgebackene Backware abgeben. Weizenbrot darf erst am Tage nach der Herstellung, Roggenbrot erst am zweiten Tage nach derselben verabfolgt werden.

Bäckereien, die sich in Befolgung der Anordnungen unzuverlässig erweisen, werden, abgesehen von der etwa erwirkten Strafe, geschlossen. (§ 58 der Bundesrats-Berordnung.)

§ 8.

Händler und Müller dürfen Mehl nur auf Grund von Brotkarten oder einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, in welcher die abzugebende Menge unter Zugrundelegung von 1425 Gramm pro Kopf und Woche genau angegeben ist, abgeben. Die abzugebende Mehlmenge kann von der Reichsgetreidestelle zu Berlin erhöht oder erniedrigt werden.

An Weizenmehl darf pro Kopf und Monat nicht mehr wie ein Pfund verabfolgt werden.

§ 9.

Die im Kreise eingerichteten Mehlerverteilungsstellen bleiben auch für das Erntejahr 1915/16 bestehen. Die Regelung des Brot- und Mehlerverbrauchs für die Stadt Hachenburg wird im Rahmen dieser Verordnung gemäß § 54 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 dieser übertragen.

§ 10.

Händler, Bäcker, Konditoren und Müller dürfen mit Genehmigung des Kreisauausschusses Brot und Mehl außerhalb ihres Gemeindebezirks, aber nicht über die Kreisgrenze hinaus abgeben.

§ 11.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 54 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit dem 16. September 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt den gleichen Gegenstand betreffende Anordnung vom 4. März 1915 außer Kraft.

Marienberg, den 8. September 1915.

Der Kreisauausschuß des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter, Kreisdeputierter.

J. Nr. K. G. 194.

Marienberg, den 9. September 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 49 a der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 hat der Kreisauausschuß vom 16. September cr. ab folgende Höchstpreise für Brot festgesetzt:

1. Für ein Kriegsbrot (Roggenbrot) im Gewicht von 4 Pfund 300 Gramm 70 Pfg.
2. Für ein Vollkornbrot (Schrotbrot) im Gewicht von 4 Pfund 300 Gramm 65 Pfg.
3. Für ein Weizenbrot (Brötchen) im Gewicht von 72 Gramm 5 Pfg.

Das Gewicht bezieht sich auf frischgebackenes Brot.

Namens des Kreisauausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. G. 195.

Marienberg, den 9. September 1915.

Bekanntmachung.

Der Kreisauausschuß hat in seiner Sitzung am 8. d. Mts. beschlossen, vom 15. September cr. ab die Mehlerpreise wie folgt festzusetzen:

Roggenmehl auf 31 Mk., Roggenmehl auf 33 Mk., und Weizenmehl auf 43 Mk.

Die Preise verstehen sich pro Doppelzentner und ab Station Hachenburg, Marienberg oder Mühle.

Die Abgabe des Mehles erfolgt in Hachenburg durch die Firma Ph. Schneider, in Marienberg durch den Konsumverein Westerwald E. G. und durch die mit der Vermahlung des Roggens beauftragten Mühlen. Der Verkauf des Mehles an Private hat mit 2 Mark Aufschlag pro Doppelzentner zu erfolgen. Diefem Aufschlag sind hinzuzurechnen die etwa entstehenden Frachtkosten. Der sich hiernach ergebende Verkaufspreis darf nicht überschritten werden.

Bäcker und Händler, welche die festgesetzten Preise nicht innehalten, haben außer Ihrer Bestrafung gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 die Schließung ihres Geschäftes zu gewärtigen. (§ 58 der Verordnung.)

Namens des Kreisauausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: Winter.

Montabaur, den 6. September 1915.

In der Gemeinde Cadenhach ist in 6 Gehöften und zwar in dem Gehöft des Joh. Lorenz Stöb, des Jakob Lappas, des Joh. Alois Bender, des Fz. Jos. Best, des Jos. Ed. Stöb und der Jakob Reichert Ww. die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Desgleichen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt in 4 Gehöften und zwar in dem Gehöft des Jakob Fries, des Gastwirt Kaltenhäuser, des Joh. Sabel II. und des Wihl. Klein I.

Ueber die beiden Gemeinden Cadenhach und Neuhäusel ist die Bemerkungssperre verhängt worden.

Ferner sind die Gehöfte des Wagners Joh. Ant. Verchen zu Hilscheid, des Johann Jak. Labonte und des Jos. Knopp zu Eitelborn, des Jos. Schmidt zu

Montabaur und der barmherzigen Brüder zu Montabaur, in denen ebenfalls die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, als Sperrbezirk erklärt worden.

Der Landrat.

Zur dritten Kriegsanleihe!

Was sind Stückzinsen?

Nach der Bekanntmachung über die dritte Kriegsanleihe beginnt der Zinslauf dieser Anleihe erst am 1. April 1916. Der Erwerber erhält also erstmals am 1. Oktober 1916 Zinsen, und zwar für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober des genannten Jahres. Der Grund liegt darin, daß die Stücke der Anleihe unbedingt vor dem ersten Zinstermin fertiggestellt und ausgehändigt sein müssen, weil nur gegen Abgabe eines Zinscheines den Stückbesitzern die Zinsen gezahlt werden können. Ebenso müssen die Eintragungen in das Schuldbuch fertiggestellt sein, ehe eine Zinszahlung an die Schuldbuchgläubiger geschehen kann. Nun würden aber Reichsdruckerei und Reichsschuldenverwaltung nicht imstande sein, die Stücke der Kriegsanleihe bis zum März n. J. sämtlich zu liefern und die Eintragungen in das Reichsschuldbuch bis dahin fertigzustellen, zumal es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, diese Arbeiten für die zweite Kriegsanleihe ganz zu beenden. Es war deshalb nichts anderes möglich, als den 1. Oktober nächsten Jahres zum ersten Zinstermin zu wählen.

Selbstverständlich erwartet das Reich von den Zeichnern aber nicht, daß sie ihm ihr Geld bis zum 1. April n. J. zinslos lassen, vielmehr darf der Zeichner von jeder Zahlung 5 % Zinsen bis zum 31. März n. J. gleich bei der Zahlung abziehen. Diese gleich bei der Zahlung verrechnenden Zinsen für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinslaufes des ersten Zinscheines sind die in der Bekanntmachung (siehe Ziffer 8) erwähnten Stückzinsen. Die ersten Zahlungen auf die Anleihe können am 30. September geleistet werden. Von da bis zum Beginn des Zinslaufes ist es gerade ein halbes Jahr, und so betragen die Stückzinsen, die an diesem Tage von den Zahlungen abzuziehen sind, genau die Hälfte eines Jahreszinses oder M. 2,50 für je M. 100.—. Wer also am 30. September die Zahlung auf M. 100.— Kriegsanleihe leistet, braucht tatsächlich nicht den Emissionspreis von M. 99, sondern nur M. 96,50 zu bezahlen. Damit hat er dann aber seine Zinsen für die Zeit bis zum 31. März 1916 vorausempfangen und erhält nun erstmals wieder Zinsen am 1. Oktober 1916, und zwar für die Zeit vom 1. April bis 30. September des genannten Jahres. Vom 18. Oktober, an welchem die erste Rate bezahlt werden muß, bis zum 31. März sind es 162 Tage. Die Stückzinsen für diese Zeit betragen 2,25 %; von den am 18. Oktober geleisteten Zahlungen gehen also ab M. 2,25, und die tatsächliche Zahlung beträgt nur M. 96,75 für je M. 100 Nennwert. Dieser Betrag ist denn auch für sämtliche Zahlungen an die Post maßgebend, weil diese laut Ausschreibung zum 18. Oktober geleistet werden müssen. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiter verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 0,25 %; für den zweiten Einzahlungstermin, den 24. November, beträgt er M. 1,75, die tatsächlich zu leistende Zahlung also M. 97,25 für je M. 100.— Nennwert. Bei den Schuldbuchzeichnungen gehen an den nach Vorstehendem zu zahlenden Beträgen jeweils noch 20 Pfennig ab.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 8. Sept. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Eine Anzahl feindlicher Schiffe erschien gestern vor Mittelkerke, beschloß vormittags Westende und Nachmittags Ostende. Vor dem Feuer unserer Küstenbatterien zogen sich die Schiffe wieder zurück. Militärischer Schaden ist nicht angerichtet. In Ostende wurden zwei belgische Einwohner getötet, einer verletzt. — An der Front verlief der Tag im übrigen ohne besondere Ereignisse. — Ein bewaffnetes französisches Flugzeug wurde nördlich von Le Mesnil (in der Champagne) von einem deutschen Kampfflieger abgeschossen. Es stürzte brennend ab. Die Insassen sind tot. — Ein feindlicher Fliegerangriff auf Freiburg im Breisgau verlief ergebnislos.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. In der Gegend von Daudsewas sind unsere Abteilungen im weiteren Vorgehen. — Truppen des Generals v. Eichhorn setzten sich nach Kampf in den Besitz einiger Seeengen bei Troki-Nowe (südwestlich von Wilna). — Zwischen Tesjory und Wolkowysk schreitet der Angriff vorwärts. Wolkowysk selbst und die Höhen östlich und nordöstlich davon sind genommen. Es wurden 2800 Gefangene gemacht und vier Maschinengewehre erbeutet. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

In der Gegend von Izabelin (südöstlich von Wolkowysk) ist der Feind geworfen. Weiter südlich ist die Heeresgruppe im Vorgehen gegen die Abchnitte der Zelwianka und Rozanka. Nordöstlich von Pruzana dringen österreichisch-ungarische Truppen durch das Sumpfbereich nach Norden vor. Es wurden rund 1000 Gefangene gemacht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Die Kämpfe an der Jasiolda und östlich von Drohiczyn dauern an.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Russische Angriffe bei Tarnopol sind abgeschlagen. Weiter südlich in der Gegend westlich von Ostrow ist ein Vorgehen des Feindes durch den Gegenstoß deutscher Truppen zum Stehen gebracht.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 9. Septbr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Argonnen brachen gestern nördlich von Bienne le Chateau und Mittelkerke württembergische und lothringische Regimenter zum Angriff vor. Die durch Artillerie vortrefflich unterstützte stürmende Infanterie setzte sich auf einer Frontbreite von über 2 km und einer Tiefe von 300 bis 500 Metern in den Besitz der feindlichen Stellungen und nahm Stützpunkte, darunter den von den Franzosen viel genannten Berg Maria Theresia. 30 Offiziere 1999 Mann wurden gefangen genommen, 48 Maschinengewehre, 54 Minenwerfer und eine Revolverkanone erbeutet. Während der Nacht von vorgestern zu gestern wurden in London bis jetzt die Docks sowie die sonstigen Hafenanlagen und deren Umgebung ausgiebig mit Spreng- und Brandbomben belegt. Die Wirkung war recht befriedigend. Unsere Luftschiffe sind trotz heftiger Beschießung ohne jeden Schaden zurückgekehrt. Deutsche Flugzeuggeschwader griffen Nancy an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Von der Ostsee bis östlich von Dito keine wesentlichen Veränderungen. Zwischen Tesjory und dem Njemen wehrt sich der Begner hartnäckig. Unsere Truppen nähern sich Skidel. Südlich des Njemen entzog sich der Feind der Niederlage durch Rückzug hinter die Zelianka. Auf dem Westufer halten nur noch Nachhuten. Die Heeresgruppe machte 3550 Gefangene und erbeutete 10 Maschinengewehre. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Auch hier ist die Zelwianka an den meisten Stellen mit feindlichen Nachhuten erreicht. Südlich von Rozanka ist der Uebergang über die Rozanka erzwungen. Oesterreichisch-ungarische Truppen gehen weiter durch den Wald nördlich von Sielic vor.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Bei Chomsk ist das Nordufer der Jasiolda genommen. Durch unser Vorgehen nach Norden gezwungen räumte der Begner seine Stellungen bei Berega-Kartuska zwischen den Sporonskie-Seen und dem Dujep. Am Bugkanal haben wir weiter Boden gewonnen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Der südlich über den Serez vorgedrungene Feind ist dort im Nordknie zurückgeworfen.

Oberste Heeresleitung.

Der deutsche Luftschiffangriff auf die Ostküste Englands.

Berlin, 9. Sept. (W. I. B. Amtlich.) Unsere Marineluftschiffe haben in der Nacht vom 8. zum 9. September den Westteil der City von London, ferner große Fabrikanlagen bei Norwig, sowie die Hafenanlage und Eisenwerke von Middlesbrough mit gutem Erfolg angegriffen. Starke Explosionen und zahlreiche Brände wurden beobachtet. Die Luftschiffe wurden von den feindlichen Batterien heftig beschossen. Sie sind sämtlich wohlbehalten zurückgekehrt.

Der Gouverneur von Grodno.

Köln, 5. Sept. Der Gouverneur von Köln, General der Infanterie von Held, wurde zum Gouverneur von Grodno ernannt.

Der Zar.

Petersburg, 5. Sept. Der Zar ist an die Front abgereist.

Ein Armeebefehl des Zaren.

Petersburg, 8. Sept. Ein vom Zaren unterzeichneter Armeebefehl vom 15. d. M. ist heute an der Front bekannt gemacht worden. Er bezieht sich darauf, daß der Zar den Oberbefehl über alle Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, die an dem Kriege teilnehmen, selbst übernimmt und lautet:

„Mit dem festen Bertaufen auf Gottes Hilfe und mit dem unerschütterlichen Glauben in den entgeltigen Sieg werden wir unsere heilige Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes bis zum Äußersten erfüllen. Wir werden keine Schande über Rußland bringen. Gegeben im Hauptquartier. gez. Nikolaus.“

Einberufung des russischen Landsturms 2. Aufgebots.

Berlin, 6. Septbr. Wie die „Bosjische Zeitung“ indirekt aus Petersburg vom 6. September erfährt, hat die Reichsduma in geheimer Sitzung dem von der Regierung vorgelegten Befehlentwurf betr. die Einberufung des Landsturms zweiten Aufgebots gegen die Stimmen der Sozialdemokratie und bei Stimmenthaltung der Arbeiterpartei zugestimmt.

Deutsche Kolonisten aus Westrußland nach Ostibirien abgehoben.

Stockholm, 8. Sept. Ueber 40000 deutsche Kolonisten sind nach einer Meldung der „Rufhoje Slowo“ aus den russischen Gouvernements Wolhynien, Cholm und Orel ausgewiesen worden und befinden sich auf dem Wege nach Ostibirien.

Bulgariens Wehrmacht.

Berlin, 8. Sept. In einem Artikel über Bulgariens Wehrmacht im Tag schreibt der bekannte General der Infanterie z. D. von der Boeck: Die Wehrmacht Bulgariens — im Ganzen betrachtet — ist nach Organisation, Ausbildung und Leistungsfähigkeit sowie

nach dem Geiste, der sie beseelt, ein schneidiges Kriegswerkzeug. Insbesondere kann das in stetigem Fortschreiten begriffene bulgarische Heer als das beste unter den Balkanheeren und als der gewichtigste Faktor bei kriegerischen Ereignissen auf dem Balkan bezeichnet werden.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 10. Sept. Für unsere Landwirte hat bei der seit einigen Tagen herrschenden prächtigen Witterung eine Zeit emsiger Tätigkeit begonnen. Die noch teilweise rückständige Heurnte kann nun vollendet und das Getreide eingebracht werden. Auch die Schuljugend soll bei den Erntearbeiten mitwirken, denn die Kinder der oberen und zum Teil auch der unteren Klasse sind die letzten Tage der Woche aus diesem Grund von dem Schulbesuch befreit worden. Hoffentlich halten die schönen Tage noch lange an, damit Heu und Getreide in guter Qualität unter Dach und Fach gebracht werden kann.

Zinhain, 10. Sept. Dem Unteroffizier d. R. Adolf Schneider von hier, im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 80 (Maschinengewehrkompanie), wurde wegen hervorragender Tapferkeit vor dem Feinde am 15. Mai das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen. Als Befreiter zog er ins Feld und wurde nach kurzer Zeit zum Unteroffizier befördert. Weihnachten 1914 erhielt er das Eisene Kreuz 2. Klasse. Möge er glücklich heimkehren und sich noch lange seiner Auszeichnung erfreuen. Der Bruder desselben, Jäger Ewald Schneider, ist ebenfalls mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden.

Erleichterung für Kriegsanleihezeichnungen. Wie aus der Bekanntmachung im Anzeigenteil ersichtlich, können Darlehen zum Zwecke der Zeichnung auf Kriegsanleihe gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen bei der Reichsbanknebenstelle Dillenburg zum Vorzugsfuß von $5\frac{1}{2}\%$ entnommen werden. Da die Zinsen der Anleihe mit 5% den Zeichnern unverkürzt zugute kommen, brauchen diejenigen, welche zur Bezahlung augenblicklich keine flüssigen Mittel haben, bis zur Rückzahlung des Darlehens in Wirklichkeit nur $\frac{1}{2}\%$ zu zahlen, was für viele ein willkommenes Anlag sein dürfte, sich an der im Interesse des Vaterlandes so dringend notwendigen Zeichnung zu beteiligen.

Merkblatt über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

(Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt S. 384.)

I. Beschlagnahme. Sämtliche im Reich angebaute Gerste mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist (§ 1 der Verordnung).

II. Troh der Beschlagnahme behalten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die eine (erste) Hälfte ihrer Gerstenvorräte zu ihrer Verfügung (vergl. Ziffer III, 1). Die andere (zweite) Hälfte ist, soweit sie nicht zu den in der Verordnung zugelassenen, unten näher erörterten Zwecken veräußert oder verwendet wird, dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu liefern.

III. Welche Veränderungen an seinen Gerstenvorräten und welche rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie kann der landwirtschaftliche Unternehmer vornehmen? Er kann:

1. die erste Hälfte (§ 6, Abs. 1) als Saatgut oder zu sonstigen beliebigen Zwecken (als Viehfutter, zum Rosten, Vermahlen usw.) in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden.

2. sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Hälfte seiner Ernte Gerste

a) im eigenen gewerblichen Betriebe (Brennerei, Brauerei usw.) verarbeiten, jedoch stets nur bis zur Höhe des ihm zugewiesenen Kontingents (§ 6, Absatz 2);

b) als selbstgezogene Saatgerste zu Saatwecken liefern, sofern dem Kommunalverband der Nachweis erbracht ist, daß der Unternehmer sich in den letzten beiden Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat (§ 7 Abs. 1 a). Dies gilt ohne weiteres nur bei anerkannten Saatgutwirtschaften als erwiesen, in allen anderen Fällen ist vorher vom Kommunalverband die Entscheidung der Reichs- oder Landesfüttermittellstelle einzuholen. Abgabe an Händler nur in plombierten Säcken.

c) an gewerbliche Betriebe mit Kontingent gegen Vorlage von Bezugsscheinen (§§ 7 b und 20) verkaufen;

d) zu b und c: Anzeige binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäftes an den Kommunalverband, bei Ausfuhr über die Kreisgrenze Einholung seiner Genehmigung;

e) an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen (Heeresverwaltung, Marineverwaltung, Kommunalverbände) liefern (§§ 7 b und 20). Die Zentralstelle wird aber alle Lieferungen nur durch den Kommunalverband ausführen lassen, so daß außer zu b und c alle Ablieferungen nur an den Kommunalverband erfolgen.

IV. Weitere Veränderungen an den beschlagnahmten Vorräten oder rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig (§ 2), im übrigen streng untersagt. Der Kommunalverband darf unter anderem die Genehmigung zu Verkäufen von Gerste aus der ersten Hälfte zu Futterwecken u. dgl. innerhalb des Kreises erteilen. Er darf auch, indem er gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung auf Verlieferung verzichtet, ausnahmsweise einzelnen Besitzern Mengen aus der zweiten Entnahmehälfte zur Verwendung im eigenen Betriebe freigeben, jedoch nur „unbeschadet seiner Lieferpflicht“, d. h. nur dann, wenn er sich von anderen Produzenten die freiwillige Lieferung einer entsprechenden Menge aus der ersten Entnahmehälfte gesichert hat.

V. Enteignung. Ein landwirtschaftlicher Unternehmer die vom Kommunalverband angeforderte Gerste nicht freiwillig, so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Personen übertragen werden. Der Uebernahme wird in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde die Zustimmung festgesetzt.

VI. Anrechnung auf die zweite Hälfte. Gerstenbesitzer darf auf die dem Kreiskommunalverband zu leistende zweite Hälfte anrechnen: was zulässigerweise nach III, 2 im eigenen gewerblichen Betriebe verarbeitet oder an andere Betriebe im Kontingent abgegeben, was ferner als Saatgerste oder auf Verlangen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert worden ist (§ 12 der Verordnung).

VII. Eine Ausfuhr von Gerste aus dem Bezirk des Kommunalverbandes darf nur stattfinden, wenn sie geliefert wird an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen, oder

als Saatgerste zu Saatwecken, oder

an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen, oder

als Saatgerste zu Saatwecken, oder

an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen, oder

als Saatgerste zu Saatwecken, oder

an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen, oder

als Saatgerste zu Saatwecken, oder

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als $4\frac{1}{2}$ Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1) An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, über 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern zweimal schon ihr Erspartes dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13-14 Milliarden der ersten Anleihe spielen zu großem Teil wieder mit. Fast restlos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika - Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Fabriken, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wecheln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege - für Ausdehnung der Industrie, Neueinrichtungen und dergl. Die sonst hierfür verwendeten Summen suchen nach Anlage. Nicht minder auch Millionenlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So fließen auch diese Millionen nur in beständigem Maße dem Auslande zu.

2) Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa $3\frac{1}{2}\%$. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmt können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld $1\frac{1}{2}\%$. Nur solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Einleger empfinden dies peinlich, der Anleihe aber kommt es zugute.

3) Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht. Wer vom Deutschen Reiche 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Seit die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stiche läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4) Man weiß es im Volke: der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.

Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es hat in bangeren Tagen die Kriegskassen gefüllt. Es wird auch jetzt - und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Söhne - um bescheiden zu sprechen - die Zuversicht des Gelingens gefestigt haben.

Zu den Anleihebedingungen:

Der 5 prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedensfuß um volle 2 Prozent erhöhen: von $2\frac{1}{2}\%$ auf $4\frac{1}{2}\%$.

Der Preis der 5 prozentigen Anleihe beträgt 99, Schuldbucheintragungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf $97,50\%$, der der zweiten auf $98,50\%$. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,80 als mäßig bezichtigt werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinslauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5 prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Aussichten eröffnen. Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß das Reich die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll beinhalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der kleinen Zeichner fallen gelassen.

Reichscharnweisungen gelangen nicht zur Verausgabung, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Verausgabung nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Zuteilung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis 22. September, mittags 1 Uhr, vorgenommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und in Ruhe seine Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der königlichen Seehandlung, der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, der königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle königlichen Regierungs-Haupt- und Kreiskassen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Verausgabung von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg befriedigt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebegebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Freudigkeit und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst am Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Zinsen ganz unmittelbar bezahlt. Darum:

Wer zeichnen kann, der zeichne!

Große und Kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes - daß sollen die Feinde inne werden - hält Stand wie die Kraft unserer Heere!

Berlin, im September 1915.

3. an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Absatz 1).

Die Zustimmung des Kommunalverbandes ist nötig! Die Eisenbahn nimmt Gerste zum Verkauf nur an, wenn eine Ausfuhrerlaubnis des Kommunalverbandes oder ein Militärfrachtbrief, der die Stempel des Kriegsministeriums und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung trägt, vorgelegt wird.

VIII. Kontingent-Betriebe.

Als kontingentierte gewerbliche Betriebe im Sinne des § 20 der Verordnung kommen nur in Betracht: Brauereien, Brennereien, Preshesfabriken, Gersten- und Malzkaffeesfabriken, Graupenmühlen, Malzextraktfabriken und Mumm-Brauereien.

Diese Betriebe können Gerste nur erwerben durch die Gersterverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 69 a, der die auf die Kontingente der einzelnen Betriebe entfallenden Gerstenbezugscheine von der Reichsfüttermittellstelle ausschließlich zugewiesen werden. Anträge auf Zuweisung von Gerste oder auf Erlaubnis, als Kommissionär dieser Gesellschaft die Gerste selbst einzukaufen zu können, sind nur an die Gersterverwertungs-Gesellschaft zu richten.

IX. Wer darf Gerste kaufen?

Als Einkäufer von Gerste kommen nach Vorstehendem nur in Betracht:

1. die Kommunalverbände,
2. die Käufer von Saatgerste,
3. die Gersterverwertungs-Gesellschaft und deren Beauftragte,
4. diejenigen Personen, denen der Kommunalverband nach Ziffer IV die Genehmigung im Einzelfalle erteilt.

X. Ablieferungspflicht der Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände haben der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung diejenigen Mengen an Gerste zur Verfügung zu stellen und nach deren Anweisung zu liefern, welche die Reichsfüttermittellstelle innerhalb der Hälfte der Gesamtgerstenernte des Kommunalverbandes festsetzt (§§ 20 a u. 23).

Auf diese Mengen ist anzurechnen:

1. was innerhalb des Kreises von landwirtschaftlichen Betrieben in eigenem Kontingent verarbeitet worden und was an andere kontingentierte Betriebe geliefert worden ist. In Höhe dieser anzurechnenden Mengen sind Bezugsscheine abzuliefern.
2. was nach außerhalb auf Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie zu Saatwecken (Saatgerste) und an kontingentierte Betriebe auf Bezugsscheine abgegeben worden ist (§ 24). Wegen Ablieferung der Bezugsscheine gilt das gleiche wie zu 1.

XI. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Borräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Borräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte über sie abschließt;
3. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark wird bestraft, wer unbefugt Gerste verarbeitet.

Unbefugt verarbeitete oder erworbene Gerste verfällt ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Das soeben erschienene Heft 23 der bekannten „Deutschen Moden-Zeitung“ bringt in seinem Modeteil neue geschmackvolle und gediegene Vorlagen für die Herbst- und Winterkleidung der Erwachsenen und Kinder. Der beiliegende Schnittmusterbogen enthält sorgfältig aus-

